

Satzung

Verein „Viel Farbe im Grau“

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Viel Farbe im Grau e.V.“ und hat seinen Sitz in Greiz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Unterstützung schwerkranker Menschen und deren Familien während und nach der Therapie. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch besondere Veranstaltungen und Aktivitäten z.B. finanzielle Unterstützung der Angehörigen nach Verlust eines Familienmitgliedes durch Verkauf von Näharbeiten, Benefizveranstaltungen, Zusammenführen von Betroffenen.

Insbesondere wird hiermit das Ziel verfolgt, den Lebensmut und damit den Willen zur Heilung zu stärken.

In diesem Rahmen bemüht sich der Verein das Therapieumfeld positiver zu gestalten, z.B. durch die Anfertigung kindgerechter Kathetertaschen.

Des Weiteren möchte der Verein die betroffenen Angehörigen dabei unterstützen, mit der Diagnose und deren Folgen weiterleben zu lernen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke sowie für eine diese fördernde und schützende Vereinsorganisation verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Anteil am Überschuss des Vereins und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, es handelt sich um die Erstattung von Unkosten für Tätigkeiten des Vereins, die aus Eigenmitteln der Mitglieder vorfinanziert wurden (z.B. Spritkosten). Die Entstehung der Kosten

ist durch Belege nachzuweisen bzw. ordnungsgemäß in schriftlicher Form durch das jeweilige Mitglied abzurechnen. Eine Erstattung der Kosten kann nur nach vorheriger Genehmigung der kostenauslösenden Maßnahme durch den Verein erfolgen. Entsprechende Anfragen sind per Email an den Vorstand zu richten.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Ziele und Interessen des Vereins fördern. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck zuwider läuft.

§ 7

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- b) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
- c) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Bescheid ist durch den Vorstand schriftlich mit Ausschlussbegründung dem Auszuschließenden mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

Ein Austritt kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres erklärt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Halbjahr mit der Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung per Email ein. Anträge der Mitglieder werden unter „Verschiedenes“ behandelt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme der Erklärung der Revisoren zum Kassenbericht
- Erteilung der Entlastung für den Vorstand.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. § 12 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 1 bleiben unberührt.

4. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20 vom Hundert der Mitglieder dies verlangen. Für die Einberufung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenswart

Der Vorstand kann darüber hinaus mit einfacher Mehrheit einen oder zwei Beisitzer berufen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Sollte ein Vorstandsmitglied ausfallen, so soll der restliche Vorstand dessen Funktion mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten einstimmig einem anderen Vereinsmitglied mit dessen Zustimmung bis zur nächsten Vorstandswahl kommissarisch übertragen.
5. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden. Zu den Vorstandssitzungen ist mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 12 Revisoren

Die Kassen des Vereins werden jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Revisoren geprüft. Die Revisoren prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei einer Einladung muss die zu ändernde Satzungsbestimmung genannt werden.

§ 14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Die beabsichtigte Vereinsauflösung ist in der Einladung bekannt zu geben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Wohlfahrtswesens und mildtätige Zwecke.

Greiz, den 26.04.2018